



Gemeinde Pöndorf
Pöndorf 5
4891 Pöndorf

Vöcklabruck, 09.10.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.08.2022, BHVBWA-2021-322653/34-SCHU, wurde der Wassergenossenschaft Schöntal, Pöndorf die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grst. Nr. 1220/6, KG. Geretseck, Gemeinde Pöndorf, zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, zur Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie zur Durchführung eines Pumpversuches erteilt.

Nun wurde die Fertigstellung der Anlagen unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen, ausgearbeitet von der Fa. Forster GmbH, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Weiters wird im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung das Schutzgebiet für den neu errichteten Brunnen auf dem Grst. Nr. 1220/6, KG. Geretseck, Gemeinde Pöndorf, festgelegt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | | | |
|--------------------------|---|--------------|------------------|
| Ort (Treffpunkt): | Feuerwehrhaus Pöndorf - Besprechungsraum Pöndorf 6, 4891 Pöndorf | | |
| Datum: | Dienstag, 29.10.2024 | Zeit: | 14:00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Genauere Beschreibung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.08.2022, BHVBWA-2021-322653/34-SCHU, wurde der Wassergenossenschaft Schöntal, Pöndorf die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grst. Nr. 1220/6, KG. Geretseck, Gemeinde Pöndorf, zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser, zur Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie zur Durchführung eines Pumpversuches erteilt.

Nach Fertigstellung der Anlage und einem Langzeitpumpversuch musste zur Kenntnis genommen werden, dass die erschoteten Wässer aufgrund des erhöhten Anteils an Eisen- und Manganionen ohne aufwenige Aufbereitung nicht genusstauglich sind, weshalb ein neuer Bohrbrunnen neben dem bestehenden Borhbrunnen auf Grst. Nr. 1220/6, KG. Geretseck, Gemeinde Pöndorf, errichtet wurde.

Aufgrund des neu errichteten Bohrbrunnens bedarf es einer Neufestsetzung des Schutzgebietes.

Der eingereichte Schutzgebietsanpassungsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 1220/2 und 1220/6, beide KG. Geretseck, Gemeinde Pöndorf, betroffen.

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|---|
| Kollaudierungsbericht für Projekt „Wasserversorgung WG Schöntal im Gemeindegebiet Pöndorf“, datiert mit 21.08.2024 der Fa. Forster GmbH, St. Florian inkl. Projekt „Schutzonenüberprüfung und Anpassungsvorschlag für den neuen Bohrbrunnen auf GP 1220/6 der Wassergenossenschaft Schöntal“, datiert mit 07.05.2024 von Frau Dr. ⁱⁿ Ursula Schramm, Hydrogeologin und Sprengbefugte, Salzburg |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Pöndorf, Pöndorf 5, 4891 Pöndorf, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07684/7113) |

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I. 88/2023

§§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pöndorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.